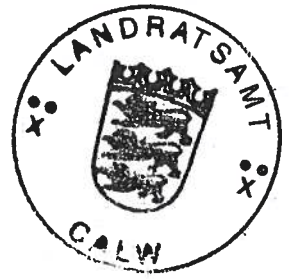


Landkreis Calw
Gemeinde Schömburg



Bebauungsplanänderung
„Talstraße - Kapfenhardter Weg - Hausäcker
- Bereich Flst. 148/2 “

auf

Gemarkung Schömburg

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

a) zum Bebauungsplan

b) zu den örtlichen Bauvorschriften

zur Bebauungsplanänderung

„ Talstraße - Kapfenhardter Weg – Hausäcker –
Bereich Flst. 148/2 “

in Schömborg

Einteilung / Allgemeines

Die Gemeinde Schömborg ist ein heilklimatischer Kneippkurort mit 4 Ortsteilen. Sie liegt auf der Enz - Nagoldplatte an der Pforte des Schwarzwaldes zwischen Calw und Pforzheim.

Die Bebauung in der Muttergemeinde besteht überwiegend aus Wohn- und Mischgebieten. Im Kernbereich der Gemeinde sind nur noch wenige, einzelne Bauplätze vorhanden die in privater Hand sind.

In Nordöstlicher Richtung des Gemeindegebiets erstreckt sich der Römerweg, das Gewann Hausäcker und die Talstraße. Das letzte Teilstück der Talstraße das in Richtung Norden verläuft wurde früher als Kapfenhardter Weg bezeichnet. Daher hat der ehemalige Ortsbauplan seinen Namen, "Talstraße - Kapfenhardter Weg - Hausäcker".

Die Gemeinde hat in diesem Bereich keine Bauplätze anzubieten.

Zwischen dem Römerweg und der Talstraße liegt das Flst. 148/2. Der Planbereich liegt im Gebiet des ehemaligen Ortsbauplans Talstraße – Kapfenhardter Weg – Hausäcker, der am 26.09.1956 durch das LRA Calw genehmigt wurde. In den zurückliegenden Jahren wurde der Ortsbauplan in mehreren Teilbereichen geändert. Unsere heutige Bebauungsplanänderung liegt im Plangebiet (ehemalige Bezeichnung) der Bebauungsplanänderung „Talstraße – Kapfenhardter Weg - Hausäcker im Bereich der Flst. 149/1 und 149/3“ der am 30.03.1976 vom Landratsamt Calw genehmigt wurde.

Derzeit ist das Flst. 148/2 mit einer Doppelgarage und einem Schuppen bebaut. Planungsrechtlich und Bauordnungsrechtlich wird die Bebauung durch den Bebauungsplan „ Talstraße - Kapfenhardter Weg – Hausäcker, Bereich Flst. 149/1 und 149/3“ geregelt.

Die festgesetzten überbaubaren Flächen erlauben keine funktionale Bebauung des Grundstücks. Durch Änderung der überbaubaren Flächen könnte eine optimale Bebauung des Grundstücks erfolgen was auch dem Willen des Gesetzgebers zur Nachverdichtung des Innenbereichs entspricht.

Die Erbengemeinschaft Schnürle / Schaar die Eigentümer des Grundstücks 148/2 sind haben aus diesem Grunde am 14.11.2017 eine Bauvoranfrage mit einer neuen geplanten Bebauung über die Gemeinde Schömberg beim Landratsamt Calw eingereicht.

In der Bauvoranfrage wurde die geplante bauliche Entwicklung mit 2 Wohngebäuden mit Garagen die vom Römerweg aus erschlossen werden und weiteren Garagenflächen an der Talstraße nach Lage und Höhe im Lageplan und in Geländeschnitten aufgezeigt.

Die Bauvoranfrage entsprach nicht in allen Planungsteilen den Festsetzungen des rechtskräftigen aber nicht qualifizierten Bebauungsplans / ehemaligen Ortsbauplans. Die Gemeinde Schömberg hat aber mit Hinblick auf eine Bebauungsplanänderung das Einvernehmen zur Bauvoranfrage erteilt.

Die Baurechtsbehörde des Landratsamts Calw kam zu der Einschätzung, dass die Planung städtebaulich vertretbar ist und zur Nachverdichtung innerhalb des Gemeindegebiets dient. Sie kann aber im Rahmen einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht zugelassen werden, sondern ruft vielmehr das Erfordernis einer Bauleitplanung hervor. Da die Umgebungsbebauung durch Wohnen geprägt ist und bereits vorhandene Wohngebäude näher an der Zimmerei (Holzbau Schroth) stehen werden vom Landratsamt Calw keine Nutzungskonflikte gesehen. Die vorgeschlagene Höhenentwicklung und Gestaltung erscheint laut Landratsamt angemessen und könnte so im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die Gemeinde Schömberg hat sich jetzt im Einvernehmen mit der Bauherrschaft und der Baurechtsbehörde darauf verständigt den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. In einem Planungskostenvertrag zwischen der Gemeinde Schömberg und der Erbengemeinschaft Schnürle / Schaar wurde die Übernahme der Planungskosten durch die Erbengemeinschaft geregelt.

Ziel und Zweck der Planung

Städte und Gemeinden haben die Aufgabe sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist Ergänzungssatzungen und Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern und an neue Belange anzupassen. Bauleitpläne und Ergänzungssatzungen sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und die städtebauliche Gestaltung. Das Orts- und Landschaftsbild ist baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist es den heutigen modernen Standards der Baugestaltung und Bautechnik gerecht zu werden. Durch die Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die überbaubaren Flächen neu definiert werden. Ein weiteres Ziel ist es der Nachverdichtung des Innenbereichs das auch der Vorgabe des Gesetzgebers entspricht nach zu kommen.

Durch die Bebauungsplanänderung leistet die Gemeinde Schömberg wieder einmal einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Wohnraum und bewirkt dadurch wieder ein Stück zur Linderung der Wohnungsnot.

Städtebauliche Planung

Art und Maß der baulichen Nutzung, örtliche Bauvorschriften

Art der baulichen Nutzung

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Ortsbauplans / Bebauungsplan „Talstraße – Kapfenhardter Weg – Hausäcker“. Im Ortsbauplan und im Bebauungsplan ist kein Gebietscharakter festgelegt. Im rechtskräftigen (FNP) Flächennutzungsplan ist der Planbereich als (M) gemischte Baufläche ausgewiesen. Der Charakter des gesamten Plangebiets Ortsbauplan / Bebauungsplan „Talstraße – Kapfenhardter Weg – Hausäcker“ entspricht einem (MI) Mischgebiet. Für den neuen Planbereich (2 Wohngebäude) wird ein (WA) Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Es wird die Zahl der (VG) Vollgeschosse, beschränkte Gebäudehöhen, die Stellung der Gebäude, überbaubare Flächen für Wohngebäude, Flächen für Garagen und Carports ausgewiesen und die Bauweise festgesetzt.

Örtliche Bauvorschriften

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten werden zum Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen.

Ver- und Entsorgung von Abwasser und Frischwasser

In der Talstraße und im Römerweg sind die öffentlichen Netze für Wasser und Abwasser vorhanden. Das Flst. 148/2 kann an diese öffentlichen Netze angeschlossen werden. Die neuen Baugrundstücke müssen im modifizierten Mischsystem erschlossen werden. Der Regenwasserkanal muss vorübergehend im Römerweg an den Mischwasserkanal angeschlossen werden bis dort ein Regenwasserkanal erstellt wurde. Kosten für eventuell noch herzustellende Hausanschlüsse sind mit der Gemeinde Schömberg im Zusammenhang mit geleisteten Erschließungsbeiträgen noch abzustimmen.

Verkehrliche Erschließung

Der Planbereich (Flst. 148/2) liegt an der Talstraße und am Römerweg. Beide Straßen sind gut ausgebaut und im Eigentum der Gemeinde Schömberg. Der Planbereich ist von diesen beiden öffentlichen Straßen verkehrstechnisch voll erschlossen. Durch die Bebauungsplanänderung fallen für die Gemeinde Schömberg somit keine neuen verkehrstechnischen Erschließungsmaßnahmen / Kosten an.

Bezeichnung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplanänderung „Talstraße - Kapfenhardter Weg – Hausäcker – Bereich Flst. 148/2“.

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg hat in seiner Sitzung 25.09.2018 beschlossen einen qualifizierten Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 und § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Berücksichtigung der Umweltbelange, Maßnahmen und Grünordnung

Das Plangebiet, wie auch das Umfeld des Plangebiets, ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt; es liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans / Ortsbauplans.

Überplant wird ein innerörtliches Grundstück; es ist bereits teilweise mit einer Garage und einer Scheune sowie der zugehörigen Hoffläche bebaut. Die restliche Grundstücksfläche wird als Wiese genutzt und regelmäßig gepflegt. Im Umfeld befinden sich Wohnhäuser und eine Pferdepension. Der Bebauungsplan setzt auf dem Grundstück ein Allgemeines Wohngebiet mit zwei Baufeldern für Einzel- und Doppelhäuser sowie eine Fläche für Garagen und überdachte Stellplätze fest.

Relevante Emissionen sind nicht zu erwarten; störende Anlagen sind nicht zulässig. Das Plangebiet ist an die örtliche Ver- und Entsorgung angeschlossen. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist zulässig.

Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt sind nur in geringem Maße zu erwarten. Natura 2000-Gebiete sind nicht von der Planung betroffen. Als höherwertige Elemente sind zwei Bäume vorhanden, die nicht erhalten werden können. Als Ersatz setzt der Bebauungsplan die Pflanzung gebietsheimischer Bäume und Sträucher fest.

Die Funktionen des Bodens und die Grundwasserneubildung bleiben zumindest in den Gartenanteilen erhalten. Um diese Funktionen zu unterstützen, wird eine wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze und ihrer Zufahrten festgesetzt. Zudem wird für die Aufnahme und Versickerung des Dachwassers empfohlen, auf dem Baugrundstück eine Regenwasserzisterne zu erstellen.

Aufgrund der wenigen zulässigen Gebäude sind auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Bevölkerung im Plangebiet, in Schömborg sowie insgesamt gegeben.

Kulturgüter und sonstige wertgebende Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, Maßnahmen und Grünordnung

Durch die Ausweisung neuer überbaubarer Flächen entsteht ein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Natur. Dieser Eingriff muss ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebiets durch neue Pflanzgebote. Die Pflanzgebote sind im Lageplan zum Bebauungsplan dargestellt.

Artenschutzrechtliche Begehung

Das Baugrundstück ist mit einer Doppelgarage und einem Schuppen bebaut deshalb können in Gebäuden, Gebäudeteilen oder Schuppen Nist- und Brutplätze o. ä. vorhanden sein.

Auf dem Baugrundstück sind Bäume vorhanden, deshalb können Baumhöhlen vorhanden sein in denen sich Nist- oder Brutplätze befinden.

Beim Abbruch der bestehenden Doppelgarage oder des bestehenden Schuppens müssen die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorkommen von Fledermäusen und anderen gebäudebewohnenden Vogelarten überprüft werden. Sollte dies der Fall sein muss das weitere Vorgehen und der günstigste Abbruchszeitraum mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten muss durch eine fachkompetente Person sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten besonders geschützter Arten befinden.

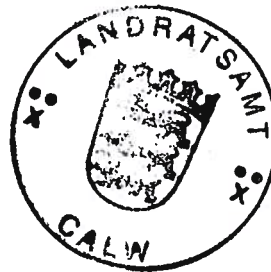
Die Überprüfung von artenschutzrechtlichen Belangen wurde von Büro HPC aus Rottenburg durchgeführt. Die erforderlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Gutachten ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans und als Anlage beigelegt.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan Schömburg rechtskräftig seit 21.07.2003 (3. Fortschreibung vom März 2014) enthalten. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan schwarz-weiß gestrichelt dargestellt. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt 1089 qm.



Anerkannt:

Schömburg

den, **30. Okt. 2019**

Gemeinde Schömburg

Matthias Leyn

Bürgermeister



Ausgefertigt:

Schömburg

den, **30. Okt. 2019**

Gemeinde Schömburg

Matthias Leyn

Bürgermeister

Aufgestellt:

Bieselsberg

den 08.10.2018
ergänzt, den 12.08.2019

Büro für Vermessung

Bauleitplanung

und GeoInformation

Michael Nothacker

Kirchstraße 5

75328 Schömburg-Bieselsberg

Tel.- Nr. 07235/1230

E-mail info@nothacker-vermessung.de

Textliche Festsetzungen

zur Bebauungsplanänderung



„Talstraße - Kapfenhardter Weg – Hausäcker -
Bereich Flst. 148/2“

in Schömborg

A Allgemeine Angaben

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.
- 2 Die Überprüfung von artenschutzrechtlichen Belangen wurde von Büro HPC aus Rottenburg durchgeführt. Die erforderlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Gutachten ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans und als Anlage beigelegt.

B Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch	(BauGB)	vom	23.09.2004 / 31.07.2009 und
		vom	13.05.2017
Baunutzungsverordnung	(BauNVO)	vom	23.01.1990 / 22.04.1993
Planzeichenverordnung	(PlanzVO)	vom	18.12.1990

C Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO) zum Bebauungsplan

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB und BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 3 zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie explizit Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime sind einschließlich entsprechender Krankenhauseinrichtungen nicht zulässig.

Die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen nach Nr. 3, Anlagen für Verwaltungen, Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen sind allgemein nicht zulässig.
(Ausschluß nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21 BauNVO)

Grundflächenzahl, und Gebäudehöhen entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (siehe Nutzungsschablone und Profil 1 und 2).

2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan mit Höhenbeschränkung (siehe Nutzungsschablone und Profil 1 und 2).

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2.

4 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude (Firstrichtungen) ist alternativ zulässig. Siehe Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan.

5 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)

5.1 Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wurde auf der Grundlage vorab durchgeführter Höhenaufnahmen festgelegt (siehe Profil 1 und 2).

5.2 Maximale Gebäudehöhen

Die maximalen Traufhöhen (TH) und Firsthöhe (FH) dürfen die in den beigelegten Profilen 1 und 2 eingetragenen Höhen nicht überschreiten.

5.3 Traufhöhe (TH) siehe Profil 1 und 2.

Die maximalen Traufhöhen (TH) sind in den Profilen 1 und 2 festgelegt. Sie werden bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut gemessen.

5.4 Firsthöhe (FH) siehe Profil 1 und 2.

Die maximale Firsthöhe (FH) ist für alle Dachformen in den Profilen 1 und 2 festgelegt. Sie wird bis zum höchsten Punkt des Dachfirstes gemessen.

6 Garagen, überdachte Stellplätze und offene PKW- Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur auf den besonders dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Offene PKW-Stellplätze sind nur zwischen der Straße und den geplanten neuen Gebäuden und neben den Gebäuden bis zur Tiefe der ausgewiesenen Garagenflächen zulässig.

7 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (Nebengebäude) sind gemäß der Satzung der Gemeinde Schömborg über die Zulassung von Nebenanlagen vom 24.09.1992, zulässig.

8 Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)

Der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Ebenso sind notwendige Straßenlampen mit ihren Gründungsbauteilen und Materialien an der Grundstücksgrenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen zu dulden.

9 Grünordnung, Maßnahmen, Artenlisten usw. Pflanzbindung und Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)

9.1 Maßnahme 1: Baufeldräumung

Die Rodung von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten bzw. vor Beginn des Bodenabtrags muss durch eine fachkompetente Person sichergestellt werden, dass sich dort keine Nistgelegenheiten besonders geschützter Arten befinden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt wird und nach § 71 bzw. 71 a BNatSchG auch strafrechtlich geahndet werden kann.

9.2 Maßnahme 2: Abbruch bestehender Wohngebäude und Schuppen

Sollte ein Abbruch bestehender Wohngebäude und Schuppen notwendig werden, müssen die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf das Vorkommen von Fledermäusen und anderen gebäudebewohnenden Vogelarten überprüft werden. Sollte dies der Fall sein, muss das weitere Vorgehen und der günstigste Abbruchszeitraum mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

9.3 Maßnahme 3: Nisthilfen und Fledermauskästen

Vor der Rodung jedes Obstbaums müssen mindestens ein Fledermauskasten und mindestens eine künstliche Nisthilfe für Vögel an Bäumen der Umgebung angebracht werden. Die Hälfte dieser Nisthilfen muss für Höhlenbrüter, die andere Hälfte für Halbhöhlenbrüter geeignet sein. Die Fledermauskästen sind in mindestens vier Meter Höhe am Stamm anzubringen, wobei darauf zu achten ist, dass ein freier Anflug an die Eingangsöffnung möglich ist. Es sind geschlossene Höhlen mit untenliegender Einflugöffnung zu wählen.

Genaue Art, Lage und Pflege der Nisthilfen und Fledermauskästen sind im Rahmen der Umsetzung durch eine fachkompetente Person zu bestimmen. Die Maßnahme einschließlich der jährlichen Kontrolle und Reinigung der Nisthilfen bzw. der Kontrolle und Reinigung der Fledermauskästen alle 5 Jahre ist ebenfalls durch eine fachkompetente Person in Form einer ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings zu dokumentieren.

Um die Artenvielfalt vor Ort zu erhalten, wird zudem vorgeschlagen, an den neu entstehenden Gebäuden Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen. Infos für Bauherren sind z. B. unter www.artenschutz-am-haus.de zu finden.

9.4 Pflanzbindung (Pfb) und Pflanzgebot (Pfg) Bäume – Ausgleichspflanzung

Im Plangebiet befinden sich einige Bäume, die der Bebauung weichen müssen. Eine Pflanzbindung (Pfb) kann für diese Bäume deshalb nicht festgesetzt werden.

Im zeichnerischen Teil des Lageplans zum Bebauungsplan sind Pflanzgebote (Pfg) für Bäume dargestellt, die mit Sträuchern zu unterpflanzen sind. Die Pflanzungen sind entsprechend der Artenliste vorzunehmen. Sie sind dauernd zu unterhalten und bei natürlichem Abgang durch neue, entsprechend der Artenliste zu ersetzen. Aus bautechnischen Gründen dürfen die Standorte bis zu 5 m verschoben werden.

Es soll darauf geachtet werden, dass ausschließlich heimische Gehölze verwendet werden.

Pflanzenliste 1: Bäume

Gebietsheimische, großkronige Laubbäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Buche	-	Fagus sylvatica
Esche	-	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos
Bergulme	-	Ulmus glabra

Gebietsheimische, kleinkronige Bäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002) :

Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia

Obstbäume:

alle Sorten von hochstämmigen, ortstypischen Kern- und Steinobstbäumen, sowie Walnuss.

Pflanzenliste 2: Sträucher

Gebietsheimische Sträucher (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	-	Sambucus racemosa
Gewöhnlicher Schneeball	-	Viburnum opulus

10 Artenschutz

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials in dem von der Bebauungsplanänderung „Kapfenhardter Weg - Hausäcker - Bereich Flst. 148/2“ betroffenen Gebiet in Schömburg wurde am 20.06.2019 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildeten die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für die geplante Wohnbebauung wird eine Grünlandfläche sowie ein Hof mit Garage und Schuppen in Anspruch genommen. Zwischen Wiese und Hof stehen zwei Obstbäume ohne Baumhöhlen, dort ist auch ein Holzlager vorhanden. Die Garage bietet keine Einflugmöglichkeiten, der Schuppen wurde detailliert begangen. Es liegen keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vor, Gebäudebrüter waren nicht vorhanden.

Fledermäuse können grundsätzlich Tagesquartiere am Schuppen, in den Bäumen sowie im Holzstapel beziehen. Auch Vögel können grundsätzlich in den Bäumen brüten. Am Holzlager können grundsätzlich Reptilien, auch die Zauneidechse Sonnenplätze aufsuchen. Das Gebiet kann zudem von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden, es handelt sich allerdings nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet. Das Habitatpotenzial konzentriert sich weitgehend auf Arten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind. Für die im Plangebiet anzutreffenden Arten ist eine gewisse Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie z. B. Betriebsamkeit sowie Bau- und Verkehrslärm, anzunehmen.

Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden und es liegen keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten vor.

Die Bäume und die Gebäude müssen, wie auch das Holzlager, entfernt werden. Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass im Zuge der Abrissmaßnahmen bzw. Gehölzrodung unabsichtlich Vertreter der o. g. Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten getötet oder verletzt werden sowie Vogelnester mit Gelegen zerstört werden können. Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brutperiode der Vögel liegt. In Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar für diese Arbeiten empfohlen. In diesem Zeitraum ist auch die Zauneidechse nicht im Plangebiet zu erwarten.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Hinweis

Am nördlichen Ortsrand von Schömberg ist noch ein weitgehend typisches Vogelspektrum anzunehmen. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung des Grundstücks einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden. Zudem wird empfohlen, künstliche Nistmöglichkeiten an den Gehölzen sowie den neuen Gebäuden anzubringen.

Auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfе und Nisthilfen. Fledermausquartiere können bei der Neubebauung in die Gebäudefassade integriert werden.

Des Weiteren werden insektenfreundliche Außenbeleuchtungen empfohlen.

11 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen können mit folgenden Gebäudeteilen überschritten werden: Balkone, Vordächer, Dachvorsprünge und Freitreppen bis 1,50 m Tiefe. Im Übrigen ist eine Überschreitung der Baugrenzen mit folgenden Gebäudeteilen zulässig: Gesimse, Abfallrohre, Sockel, Tür- und Fensterumrahmungen bis 0,50 m Tiefe. Versorgungseinrichtungen, wie z. B. Kabelverteilerschränke für Strom, Übergabestationen für Gas usw. sind ebenfalls auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

12 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

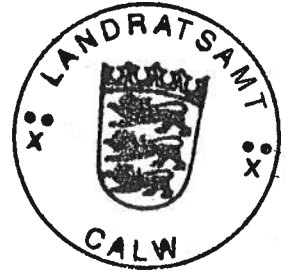
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Lageplan zum Bebauungsplan schwarz - weiß gestrichelt dargestellt. Die Geltungsbereichsfläche beträgt 1089 qm.

Örtliche Bauvorschriften

zur Bebauungsplanänderung

„Talstraße - Kapfenhardter Weg – Hausäcker –
Bereich Flst. 148/2“

in Schömborg



A Allgemeine Angaben

- 1** Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.
- 2** Gleichzeitig mit den örtlichen Bauvorschriften wird die Bebauungsplanänderung „Talstraße - Kapfenhardter Weg – Hausäcker - Bereich Flst. 148/2“ erlassen. (für bauplanungsrechtliche Festsetzungen).

B Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung
In neuester Fassung.

LBO vom 01.03.2015

C Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1 Äußere Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Dachform

Es sind Satteldächer, versetzte Satteldächer, Pultdächer, Walmdächer und Zeltdächer zulässig.

1.2 Dachneigung

Entsprechend der Eintragung im Lageplan zum Bebauungsplan.

1.3 Dachdeckung

Es sind nur blendungsfreie Materialien in gedeckten Rot-, Braun- und Grautönen zulässig. Für Wintergärten ist auch eine Glaseindeckung zulässig. Dachbegrünung ist zulässig.

1.4 Material- und Farbgebung

Die Außenseiten der Gebäude sind in Material- und Farbgebung so zu wählen, dass das Natur- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

1.5 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind entsprechend der Satzung für Dachaufbauten der Gemeinde Schömberg vom 24.09.1992 zulässig.

2 Äußere Gestaltung der Garagen / Carports

2.1 Dachform

Satteldach oder extensiv begrüntes Flachdach.

2.2 Dachneigung

Entsprechend der Eintragung im Lageplan zum Bebauungsplan.

2.3 Dachdeckung

Wie Nr. 1.3

2.4 Material und Farbgebung

Wie Nr. 1.4

3 Nebenanlagen

Siehe Satzung der Gemeinde Schömberg über die Zulassung von Nebenanlagen vom 24.09.1992.

4 Grundstücksgestaltung

4.1 Freiflächen

Die Freiflächen der Baugrundstücke sind im Hinblick auf Ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah zu gestalten. Es wird vorgeschlagen sie zumindest zum Teil mit heimischen Blühpflanzen einzusäen, um Bienen und anderen Insekten als Nahrungsquelle zu dienen.

4.2 Geländeabtrag und Geländeauffüllung

Die Geländeauffüllung muss sich auf das gesamte Grundstück beziehen. Die Auffüllung und Abgrabung kann bis zur Auffüllhöhe von 1,0 m grundsätzlich, in Teilbereichen (z. B. Abfahrten, Freisitz oder Terrassen) bis zu 1,5 m erfolgen. Die Anschlüsse an das Nachbargrundstück sind zu berücksichtigen.

4.3 Zufahrten, Zugänge und KFZ- Stellplätze

Die Beläge der Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig auszubilden. Auf wasserdurchlässig befestigten Flächen ist das Warten und Waschen von Fahrzeugen verboten.

4.4 Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser / Zisternen

Für die Aufnahme und Versickerung des Dachwassers wird empfohlen auf dem Baugrundstück eine Regenwasserzisterne mit mindestens 5 m³ Speichervolumen zu erstellen.

Der Überlauf der Zisterne ist falls keine andere geeignete Möglichkeit besteht an das öffentliche Regenwasser / Abwassersystem anzuschließen. Niederschlagswasser von unbeschichteten Metalldächern darf nicht ohne Vorbehandlung versickert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

4.5 Stützmauern

Stützmauern sind entlang des Römerwegs nicht erforderlich und deshalb auch nicht zulässig. Entlang der Talstraße ist eine Stützmauer bis zu einer Höhe von 0,95 m vorhanden. Die Stützmauer ist aufgrund der örtlich vorhandenen Topographie auch weiterhin mit dieser maximalen Höhe zulässig. Im Übrigen sind Stützmauern bis max. 1,50 m Höhe zulässig. Sie dürfen nicht in Sichtbeton ausgeführt werden. Zulässig sind Stützmauern mit Sandsteinverblendungen bzw. standortgerechte Natursteinmauern.

5 Einfriedungen

Tote Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m und lebende Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Zäune sind in die Pflanzungen zu integrieren. Nadelholzhecken sind unzulässig.

6 Außenantennen / Parabolspiegel

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne und ein Parabolspiegel zulässig.

7 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 1 qm zulässig. Sie sind nur am Gebäude und nicht auf dem Gebäude zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

8 Niederspannungsleitungen

Niederspannungsleitungen für Energie- und Fernmeldeeinrichtungen sind als Freileitungen nicht zulässig. Sie müssen erdverkabelt werden.

9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt wer den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO Dieses Bebauungsplans vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

D Außerhalb des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften werden folgende Hinweise vermittelt:

1 Altlasten

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich keine altlastenverdächtige Fläche die sich im Gebiet des o. g. Bebauungsplanes befindet. Kleinräumige Verunreinigungen können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Verfärbungen) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abt. Umweltschutz zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit der o. g. Abteilung erfolgen.

2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist im nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

3 Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Biomasse, Kollektoren, Fotovoltaikanlagen usw.) sollte geprüft werden. Dabei sollten hinsichtlich einer möglichen Eignung zur Erdwärmenutzung die Kenntnisse des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau einbezogen werden.

4 Denkmalschutz

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten, auffällige Bodenverfärbungen etc.) angeschnitten oder Funde (z. B. Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall etc.) gemacht werden, ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

5 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt. Die vorgeschriebene Löschwassermenge und die Entfernung zu den Hydranten ist eingehalten.

6 Immissionsrichtwerte

Nach der TA Lärm (VwV zum BimSchG) gelten für ein
(WA) Allgemeines Wohngebiet folgende Immissionsrichtwerte:

Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) 55 dB (A)

Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB (A)

7 Aushubmaterial und Oberboden

Das anfallende Aushubmaterial sollte weitgehend auf dem Grundstück verbleiben. Der Oberboden ist im Bereich des Bebauungsplanes vor Beginn der Bauarbeiten abzutragen und getrennt von anderen Bodenarten bis zur Wiederverwendung als Andeckmaterial zu lagern.

8 Leitungsauskünfte

Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen sind vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen (EnBW, Gasversorgung Pforzheim Land GmbH (GVP), Telekom, Unitymedia, Gemeindebauamt, usw. bzgl. Strom, Gas, Telefon, Datenleitung, Wasser, Abwasser, usw.) Leitungsauskünfte einzuholen.

9 Lichtimmissionen

Nach § 22 BImSchG sind unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen, wie Lichtimmissionen, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Beim Betrieb von beleuchteten Werbeanlagen muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Es gelten die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012. Es ist sicherzustellen, dass bei der nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung die dort geltenden Richtwerte für Lichtimmissionen für die Raumaufteilung und für die Blendung eingehalten werden. Die Licht-Richtlinie ist abgelegt im Internet unter [http:// www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de).

10 Schmutzwasser und Regenwasser

Im Römerweg ist ein öffentlicher Abwasserkanal vorhanden. An diesen Abwasserkanal können die neuen Baugrundstücke angeschlossen werden. Die neuen Baugrundstücke müssen im modifizierten Mischsystem erschlossen werden. Der Regenwasserkanal muss vorübergehend im Römerweg an den Mischwasserkanal angeschlossen werden bis dort ein Regenwasserkanal erstellt wurde. Kosten für eventuell noch herzustellende Hausanschlüsse sind mit der Gemeinde Schömburg im Zusammenhang mit geleisteten Erschließungsbeiträgen noch abzustimmen.

11 Landwirtschaftliche Belange

Direkt östlich an das Plangebiet angrenzend, befindet sich ein landwirtschaftlicher Pensionspferdebetrieb und weiter südlich ein kleinerer gewerblicher Pferdebetrieb. Aufgrund des Nahbereiches und der geringen Anzahl an Geruchseinheiten pro Sekunde (unterer Bereich der Anwendbarkeit der Methoden) sind die Aussagen zu dem Bauvorhaben eingeschränkt.

Die Methode VDI 3894 Blatt 2 (Nov. 2012) „Methode zur Abstandsbestimmung Geruch“ zeigt, dass das Bauvorhaben außerhalb des Mindestabstandes liegt. Zu dem gleichen Ergebnis kommt die „Abschätzung der maximalen Geruchshäufigkeiten in Nahbereich“ von Dipl.- Met Uwe Hartmann, Landesumweltamt NRW. Die bewertete Windhäufigkeit aus Richtung des Betriebs Bauer beträgt bei einem Abstand von größer 30 m 8%.

Die Bauherren werden darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Lärm bei den landwirtschaftlichen Arbeiten, z.B. der Futtergewinnung und Entmistung, durch Autoverkehr der Pensionspferdebesitzer und die auch nachts mögliche Unruhe der Tiere zu rechnen ist. Von Staubentwicklung und Belästigung von Fliegen ist ebenfalls auszugehen.



Anerkannt:

Schömburg

den, **30. Okt. 2019**

Gemeinde Schömburg

Matthias Leyn

Bürgermeister



Ausgefertigt:

Schömburg

den, **30. Okt. 2019**

Gemeinde Schömburg

Matthias Leyn

Bürgermeister

Aufgestellt:

Bieselsberg

den 08.10.2018
ergänzt, den 12.08.2019

Büro für Vermessung

Bauleitplanung

und Geoinformation

Michael Nothacker

Kirchstraße 5

75328 Schömburg-Bieselsberg

Tel.- Nr. : 07235/1230

E-mail info@nothacker-vermessung.de

Kreis: Calw
Stadt / Gemeinde: Schömburg
Gemarkung: Schömburg



Bebauungsplan

Bebauungsplanänderung "Talstraße - Kapfenhardter Weg - Hausäcker" Bereich Flst. 148/2



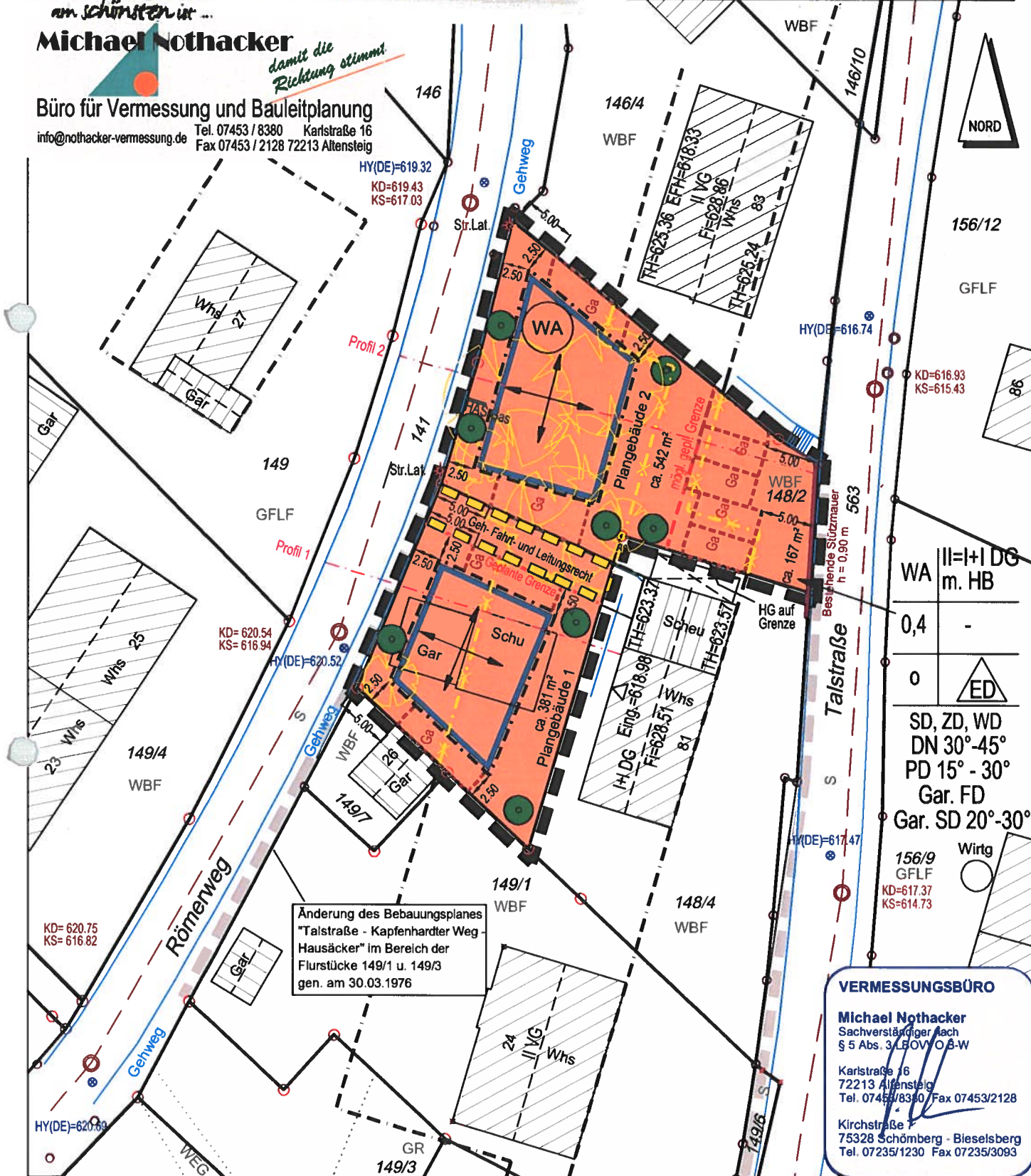
Wo der Schwarzwald am schönsten ist...
SCHÖMBERG

Michael Nothacker

Büro für Vermessung und Bauleitplanung

Tel. 07453 / 8380 Karlstraße 16
info@nothacker-vermessung.de Fax 07453 / 2128 72213 Altensteig

Die Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.



Änderung des Bebauungsplanes
"Talstraße - Kapfenhardter Weg -
Hausäcker" im Bereich der
Flurstücke 149/1 u. 149/3
gen. am 30.03.1976

WA	II=I+I DG
0,4	m. HB
0	ED
SD, ZD, WD	
DN 30°-45°	
PD 15° - 30°	
Gar. FD	
Gar. SD 20°-30°	

VERMESSUNGSBÜRO

Michael Nothacker
Sachverständiger nach
§ 5 Abs. 3 LBOV O-B-W
Karlstraße 16
72213 Altensteig
Tel. 07453/8380 / Fax 07453/2128
Kirchstraße 7
75328 Schömburg - Bieselsberg
Tel. 07235/1230 Fax 07235/3093

Maßstab 1:500

1089 m²
Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs des Bpl.

Gefertigt:
Altensteig, den 08.10.2018
Ergänzt: Altensteig, 12.08.2019



Zeichenerklärung

Rechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone

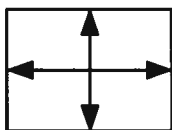
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise
Dachform / Dachneigung	

WA	Allgemeine Wohngebiete nach §4 BauNVO
II = I + DG m. HB	2-geschossige Bauweise mit Höhenbeschränkung
EFH (RFB)	Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußbodenhöhe) s. Eintrag
SD, ZD, WD	maximal zulässige TH/FH siehe Profil 1 + 2
PD, TH/FH	maximal zulässige TH/FH siehe Profil 1 + 2
TH max.	maximal zulässige Traufhöhe siehe Profil 1 + 2
FH max.	maximal zulässige Firsthöhe siehe Profil 1 + 2
0,4	Grundflächenzahl
-	Geschossflächenzahl
0	offene Bauweise
ED	Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
SD, WD, ZD, PD, FD	Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach, Flachdach, Dachneigung in Altgrad
Gar, Car	Garage, Carport, Dachneigung in Altgrad

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baugrenze

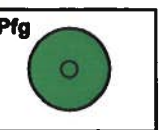


Hauptfirst-
richtung
alternativ



Baulinie des Bpl.
"Talstraße-Kapfenhardter Weg-
Hausäcker- Änderung"
RK 30.03.1976 wird
aufgehoben

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB und § 9 (1) 25 BauGB)

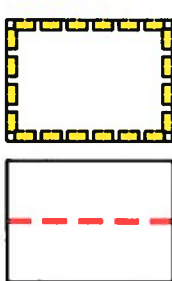


Pflanzgebot: Laubbäume
An den gekennzeichneten Stellen sind hoch-
stämmige Bäume mit mind. 18/20 cm Stamm-
umfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans
Gesamtfläche = 1089 m²
Fläche für Garagen
und überdachte
Stellplätze



Mit Geh-, Fahr- und Leitungs-
rechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Geplante
Flurstücksgrenze

BEBAUUNGSPLAN

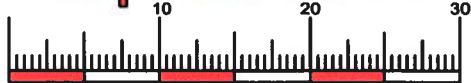
Bebauungsplanänderung " Talstraße - Kapfenhardter Weg – Hausäcker – Bereich Flst. 148/2 "



Gemeinde: **Schömburg**
Gemarkung: **Schömburg**



Maßstab 1:500



*Wo der
Schwarzwald
am schönsten ist ...* **SCHÖMBURG**

Verfahrensvermerke

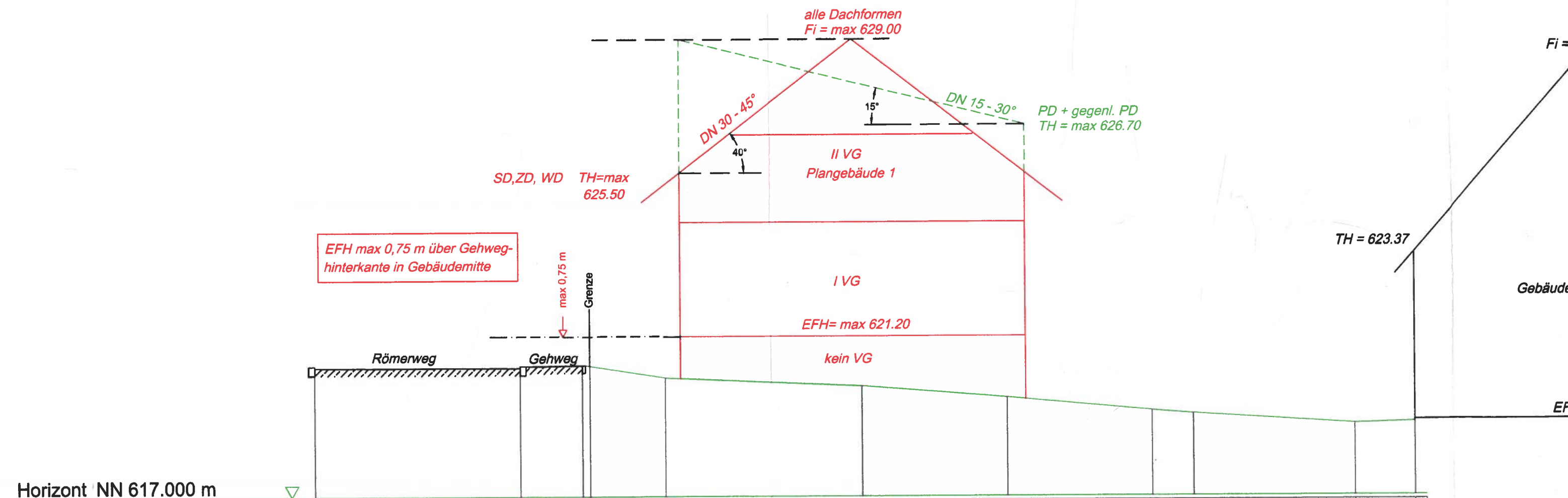
Aufstellungsbeschuß	Gemeinderat	§ 2(1) BauGB	am	25.09.2018
Bekanntmachung			am	28.09.2018
Behördenbeteiligung		§ 4(1) BauGB	am	.
Abstimmung mit Nachbargemeinden		§ 2(2) BauGB	am	.
Bürgerbeteiligung		§ 3(1) BauGB	am	.
Entwurfsbeschuß	Gemeinderat		am	.
Bekanntmachung der Auslegung			am	08.03.2019
Behördenbenachrichtigung der Auslegung			am	.

1. Auslegung §3 Abs. 2 BauGB	vom	18.03.2019	bis	25.04.2019
Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen			am	15.10.2019
Mitteilung der Ergebnisse			am	.
Satzungsbeschuß			am	15.10.2019
Anzeige des Bebauungsplanes			am	.
Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB)			am	.
Genehmigungsantrag bei RAB			am	.
Genehmigung des Bebauungsplanes			am	.
Bekanntmachung = Rechtsverbindlichkeit			am	.
Anerkannt:				3.0. Okt. 2019

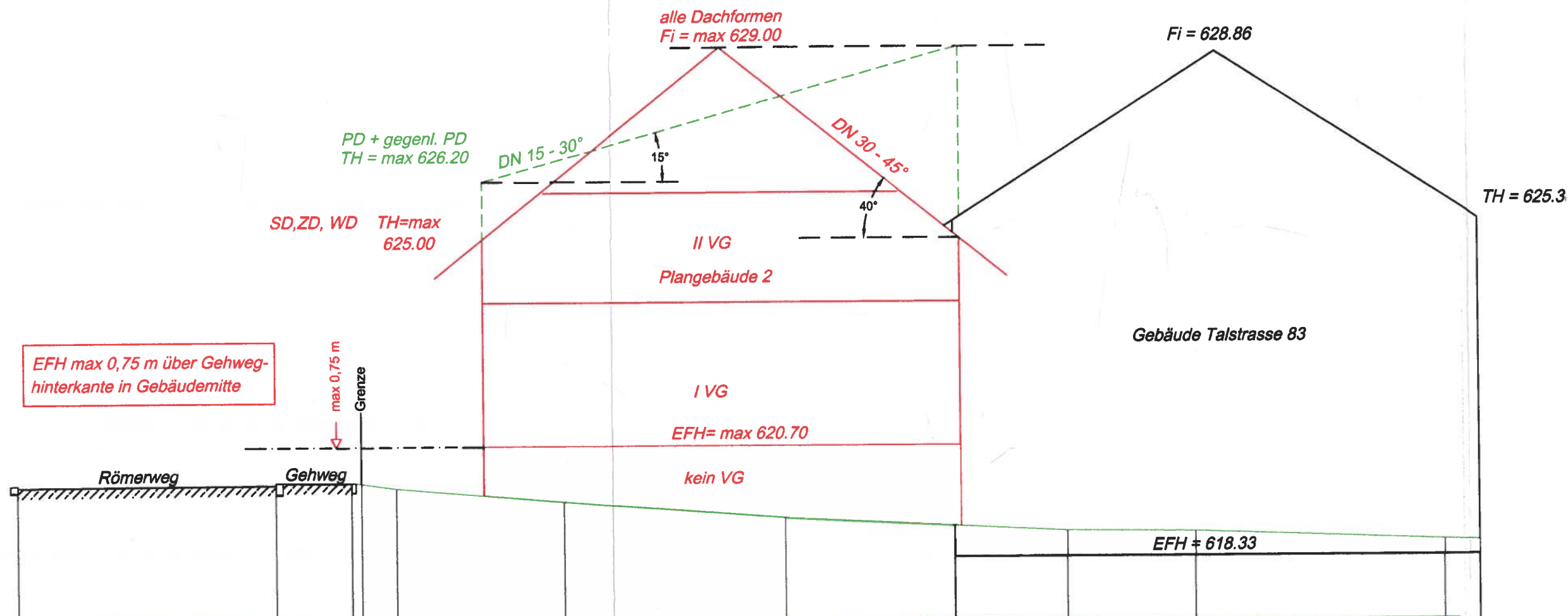
Gefertigt, den	08.10.2018
Ergänzt, den	12.08.2019
Ergänzt, den	

Michael Nothacker

E-Mail: info@nothacker-vermessung.de
www.nothacker-vermessung.de
Büro für Vermessung und Bauleitplanung
Kirchstraße 7
75328 Schömburg-Bieselsberg
Tel. 07235 / 1230
Fax 07235 / 3093

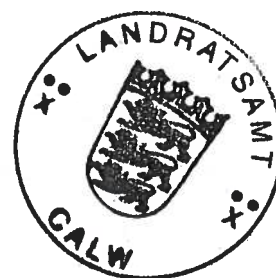


Höhe am 27.10.2017	620.40	620.39	620.45	620.12	619.89	619.58	619.24	619.15	618.88	618.93
Achsabstand am 27.10.2017	-7.25	-1.83	-0.20	1.98	7.16	10.98	14.78	15.86	20.11	21.69



Horizont NN 617.000 m

Höhe am 27.10.2017	619.860	619.890	619.920	619.800	619.500	619.150	618.860	618.840	618.650
Achsabstand am 27.10.2017	0.00	5.42	7.01	7.94	11.44	16.09	21.98	24.66	29.88



Projekt-Nr.
2192263

Ausfertigungs-Nr.
Gesamt: 3

Datum
15.07.2019

Bebauungsplanänderung
„Kapfenhardter Weg - Hausäcker - Bereich Flst. 148/2“
in Schömburg
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber **Stadt Schömburg**

Anzahl der Seiten: 13

INHALT:

Seite

1	Veranlassung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Angaben zur Methodik	4
4	Lage und Darstellung des Vorhabens.....	4
5	Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	6
	5.1 Fledermausarten.....	6
	5.2 Vogelarten	9
	5.3 Reptilien.....	10
	5.4 Falter	11
	5.5 Weitere Arten.....	12
6	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	12

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich).....	5
Abbildung 2:	Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Abgrenzung des Plangebiets	5
Abbildung 3:	Hühnerschuppen mit Holzverkleidung und Dachstuhl	7
Abbildung 4:	Abgedecktes Holzlager am Kirschbaum.....	8
Abbildung 4:	Kirschbäume im Plangebiet (potenzielles Bruthabitat für Baumfreibrüter)	9
Abbildung 6:	Intensiv gepflegte Wirtschaftswiese.....	11

ANHANG:

1	Quellen- und Literaturverzeichnis
---	-----------------------------------

1 Veranlassung

Das Flurstück 148/2, zwischen Talstraße und Römerweg in Schömberg, soll einer moderaten Nachverdichtung unterzogen werden. Dafür muss der rechtsverbindliche Bebauungsplan geändert werden [12]. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [4].

Die Erbengemeinschaft Schnürle/Schaar als Eigentümer des Grundstücks 148/2 beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten Begehungen des Untersuchungsgebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [4]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [10], [11].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmerebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFF-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 20.06.2019 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt im nordöstlichen Teil von Schömborg (s. Abbildung 1). Es umfasst das Flurstück 148/2.

Der nördliche Teilbereich des Flurstücks wird von einer Wirtschaftswiese eingenommen (s. Abbildung 2). Im südlichen Teilbereich befinden sich ein Hof mit Garage und Schuppen; dieser Teilbereich gehörte bisher zum Wohngebäude auf Flurstück 148/4. An der Grenze zwischen Wiese und Hof stehen zwei Kirschbäume; dort wird auch Holz gelagert.

Das Flurstück wird im Osten und Westen von Straßen begrenzt; im Umfeld liegen Wohngebäude.

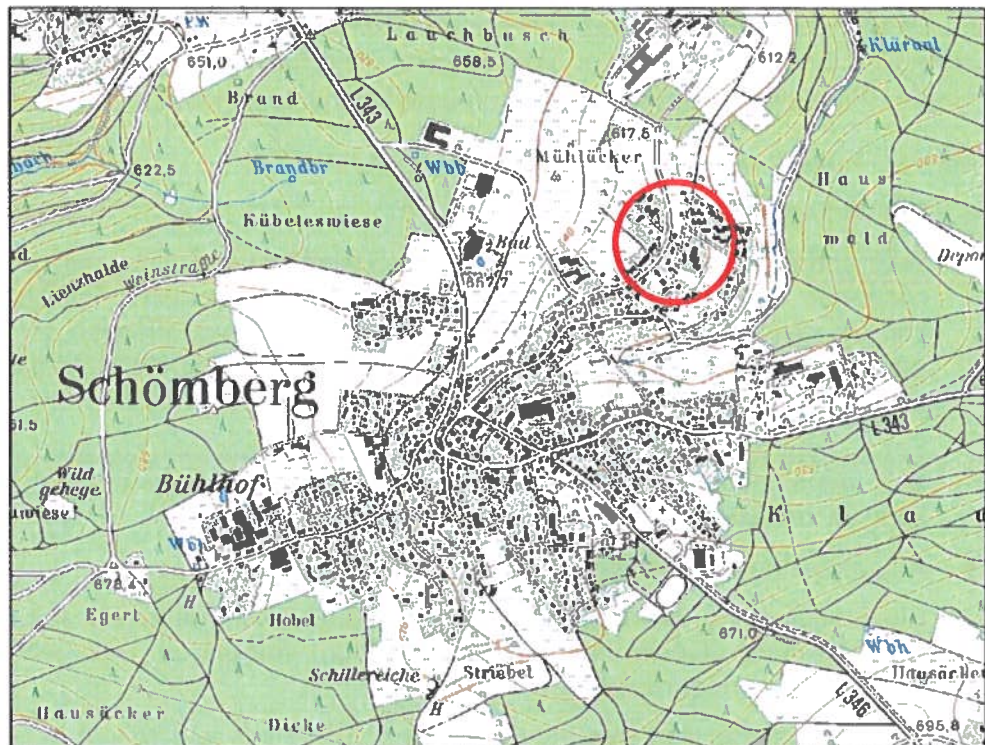


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2019)

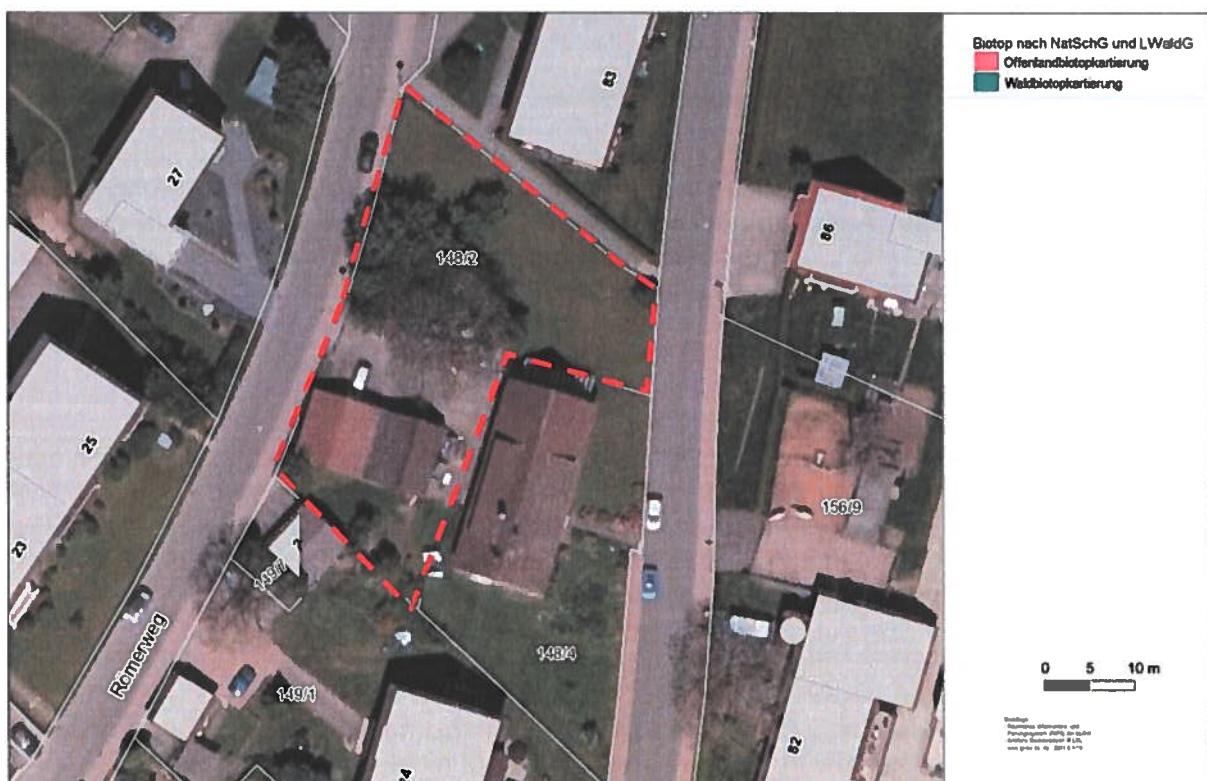


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Abgrenzung des Plangebiets
(Bildgrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2019)

Im westlichen Teil des Gebiets sollen zwei Wohnhäuser entstehen. Im östlichen Teil des Gebiets sind Garagen und Gärten vorgesehen. Dazu müssen im Vorfeld die bestehenden Gebäude (Schuppen, Garage) sowie die Vegetation entfernt werden.

Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- **Baubedingte Wirkungen**

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der bestehenden Straßen ist mit einem im Vergleich zu heute erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahmen befristet.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen (Gebäude, Vegetationsflächen) verbunden. Das Gebiet soll durchgrünt und randlich eingegrünt werden.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Die im Umfeld zu erwartenden Lärmimmissionen verstärken die anlagenbedingt vorliegenden Störungen.

5 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Am 20.06.2019 erfolgte im Plangebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Diese sind nachfolgend dargestellt, getrennt für relevante Arten bzw. Artengruppen. Anschließend werden die voraussichtliche Betroffenheit der Arten bzw. Artengruppen beurteilt, und, falls erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgezeigt.

5.1 Fledermausarten

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden daher die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Quartiermöglichkeiten in Gehölzbeständen und Gebäuden, potenzielle Flugstraßen, Jagdhabitats) erfasst.

Die Holzverkleidung des Schuppens und das zugängliche Innere bieten grundsätzlich Quartierpotenzial für Spalten bewohnende Arten, wie z. B. die Zwergfledermaus (s. Abbildung 3). Die Spalten könnten als Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) oder Einzelquartiere genutzt werden. Ein Potenzial für Winterquartiere besteht nicht.

Der Schuppen wurde intensiv von außen abgesucht und in Anwesenheit des bisherigen Nutzers begangen. Weder an der Fassade, noch im Inneren des als Hühnerstall verwendeten Schuppens lagen Hinweise auf eine Anwesenheit von Fledermäusen vor (verfärbte Stellen, Kot, Nahrungsreste). Der Nutzer berichtete, dass ab und zu Marder in den Hühnerschuppen gelangen, und dass er bei den regelmäßigen Begängen des Schuppens noch keine Fledermäuse gesehen hatte.



Abbildung 3: Hühnerschuppen mit Holzverkleidung und Dachstuhl
Zugangsmöglichkeit über ein nicht dicht verschlossenes Fenster am südlich ausgerichteten Giebel (s. Pfeil).

Aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlungen weisen die beiden Kirschbäume kein Potenzial für dauerhafte Fledermausquartiere auf. Astlöcher und Rindenspalten des älteren Baums können grundsätzlich als Tagesquartier aufgesucht werden (s. Abbildung 4).

Das Holzlager war größtenteils mit Folie abgedeckt, es bietet, wenn auch durch die Folie und Umlagerungsprozesse eingeschränkt, ebenfalls grundsätzlich ein Quartierpotenzial für Spalten bewohnende Arten (s. Abbildung 4). Die Spalten zwischen den Scheiten könnten als Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) oder Einzelquartiere genutzt werden. Ein Potenzial für Winterquartiere besteht nicht. Auch das Holzlager wurden intensiv abgesucht, Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen bestanden nicht.



Abbildung 4: Abgedecktes Holzlager am Kirschbaum

Bewertung

Innerhalb der neu zu bebauenden Flächen liegen keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen vor (Wochenstube, Winterquartier). Da im älteren Baum Astlöcher sowie mehr oder weniger ausgeprägte Rindenspalten vorhanden sind, ist nicht auszuschließen, dass sich dort einzelne Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit ein Tagesquartier suchen. Auch im Holzlager und an der Fassade des Schuppens sind Tagesquartiere nicht auszuschließen.

Wird der Baum, sowie Holzlager und Schuppen entfernt, so können die ggf. dort ruhenden Fledermäuse unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden. Dies würde dem Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG entsprechen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollten diese Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar empfohlen.

Die Wiese im nördlichen Teil kann zur Nahrungssuche genutzt werden, ist allerdings aufgrund der geringen Größe von untergeordneter Bedeutung und stellt kein essenzielles Nahrungshabitat für die potenziell vorkommenden Fledermausarten des Siedlungsbereichs dar. Störungen von Fledermäusen, die im Umfeld der zu bebauenden Flächen jagen oder Tagesquartiere beziehen, durch Baubetrieb und Wohnnutzung, sind ebenfalls auszuschließen.

Ruhemöglichkeiten für Fledermäuse sind in den Gärten und teilweise auch an den Gebäuden im Umfeld vorhanden. Dementsprechend können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden daher die für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Gehölzbeständen und Gebäuden, Jagdreviere) erfasst.

Die beiden Kirschbäume im Plangebiet bieten Habitatpotenzial für Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen) (s. Abbildung 5). Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (z. B. Meisen) bestehen nicht, da die Bäume keine geeigneten Höhlungen aufweisen.



Abbildung 5: Kirschbäume im Plangebiet (potenzielles Bruthabitat für Baumfreibrüter)

Schuppen und Garage wurden nach Hinweisen auf Gebäudebrüter (Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule) abgesucht; diese lagen nicht vor.

Aufgrund der innerörtlichen und kleinräumigen Lage des Plangebiets sind auf der Wiesenfläche keine Bodenbrüter des Offenlands zu erwarten.

Bewertung

Bei der Entfernung der Bäume können Vögel und ihre Entwicklungsstadien unabsichtlich getötet, verletzt oder zerstört werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollten die Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten stattfinden. Ein geeigneter Zeitraum hierfür liegt im Winter, zwischen Oktober und Februar. Adulte Vögel sind mobil und können flüchten.

Wie im Plangebiet, ist auch in den Gärten im Umfeld anzunehmen, dass dort Vögel brüten. Im Rahmen der neuen Bebauung können diese beim Brutvorgang gestört und vergrämt werden. Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für die i. d. R. häufigen Vogelarten des Siedlungsbereichs ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [13]). Die Umgestaltung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulationen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die Arten des Siedlungsgebiets nicht vor.

Mit den Bäumen im Planbereich gehen auch die Nistmöglichkeiten verloren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die hier ggf. brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und i. W. keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Zudem wäre nur eine sehr eingeschränkte Anzahl potenzieller Nistplätze vom Verlust betroffen. Die ggf. hier brütenden Vogelarten finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei der Baufeldfreimachung nicht abzuleiten.

5.3 Reptilien

Schömborg gehört zum Verbreitungsgebiet der artenschutzrechtlich relevanten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*), das Verbreitungsgebiet der artenschutzrechtlich relevanten Reptilienart Schlingnatter (*Coronella austriaca*), eines Fressfeinds der Zauneidechse grenzt an. Daher wurden im Rahmen der Geländebegehung die für Reptilienarten relevanten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere) erfasst. Es wurde insbesondere auf Habitatelemente für die Zauneidechse geachtet.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter, zur Fortpflanzung oder als Winterquartier, ist im Plangebiet nicht anzunehmen. Es fehlen Saumstrukturen, Gehölze sowie offene, für die Fortpflanzung geeignete Bodenstellen [9]. Ein kurzzeitiges Aufsuchen des Gebiets durch Zauneidechsen, wie z. B. zum Sonnen auf dem Holzlagerplatz, ist nicht auszuschließen. Beim Absuchen des Holzlagers wurden allerdings keine Hinweise auf Zauneidechsen aufgenommen.

Bewertung

Zum Schutz von Fledermäusen sollte das Holzlager außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar entfernt werden. Während dieser Zeit ist nicht mit der Anwesenheit von Zauneidechsen zu rechnen. Vergleichbare potenzielle Ruhestätten wie das Holzlager sind in den Gärten in der Umgebung vorhanden.

Insgesamt kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.4 Falter

Der nördliche Teil des Plangebiets wird von einer Wirtschaftswiese eingenommen. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Wiese sehr kurz gemäht (s. Abbildung 6); sie wies eine dichte Grasnarbe mit einem geringen Anteil an krautigen Pflanzen auf. Dies deutet auf eine häufige Mahd bzw. eine intensive Pflege hin. Die Wiese ist als potenzieller Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Falter, wie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*) nicht von Bedeutung.



Abbildung 6: Intensiv gepflegte Wirtschaftswiese

Bewertung

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

5.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- Säugetiere (i. W. Haselmaus, Feldhamster)
- Amphibien (i. W. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (i. W. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Insekten (i. W. Libellen, Totholzkäfer)
- Weichtiere (i. W. Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Schmale Windelschnecke)
- Pflanzen (i. W. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für diese Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

6 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials in dem von der Bebauungsplanänderung „Kapfenhardter Weg - Hausäcker - Bereich Flst. 148/2“ betroffenen Gebiet in Schömborg wurde am 20.06.2019 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildeten die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für die geplante Wohnbebauung wird eine Grünlandfläche sowie ein Hof mit Garage und Schuppen in Anspruch genommen. Zwischen Wiese und Hof stehen zwei Obstbäume ohne Baumhöhlen, dort ist auch ein Holzlager vorhanden. Die Garage bietet keine Einflugmöglichkeiten, der Schuppen wurde detailliert begangen. Es liegen keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vor, Gebäudebrüter waren nicht vorhanden.

Fledermäuse können grundsätzlich Tagesquartiere am Schuppen, in den Bäumen sowie im Holzstapel beziehen. Auch Vögel können grundsätzlich in den Bäumen brüten. Am Holzlager können grundsätzlich Reptilien, auch die Zauneidechse Sonnenplätze aufsuchen. Das Gebiet kann zudem von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden, es handelt sich allerdings nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet. Das Habitatpotenzial konzentriert sich weitgehend auf Arten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind. Für die im Plangebiet anzutreffenden Arten ist eine gewisse Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie z. B. Betriebsamkeit sowie Bau- und Verkehrslärm, anzunehmen.

Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden und es liegen keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten vor.

Die Bäume und die Gebäude müssen, wie auch das Holzlager, entfernt werden. Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass im Zuge der Abrissmaßnahmen bzw. Gehölzrodung unabsichtlich Vertreter der o. g. Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten getötet oder verletzt werden sowie Vogelnester mit Gelegen zerstört werden können. Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brutperiode der Vögel liegt. In Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar für diese Arbeiten empfohlen. In diesem Zeitraum ist auch die Zauneidechse nicht im Plangebiet zu erwarten.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Hinweis für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Am nördlichen Ortsrand von Schömborg ist noch ein weitgehend typisches Vogelspektrum anzunehmen. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung des Grundstücks einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden. Zudem wird empfohlen, künstliche Nistmöglichkeiten an den Gehölzen sowie den neuen Gebäuden anzubringen.

Auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfе und Nisthilfen. Fledermausquartiere können bei der Neubebauung in die Gebäudefassade integriert werden.

Des Weiteren werden insektenfreundliche Außenbeleuchtungen empfohlen.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

ANHANG

1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009
- [5] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60
- [6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Juli 2019
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Juli 2019
- [9] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [10] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [11] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [12] Gemeinde Schömborg, Bebauungsplanänderung „Kapfenhardter Weg - Hausäcker - Bereich Flst. 148/2“ (Vorentwurf, Oktober 2018), erstellt durch Büro für Vermessung, Bauleitplanung und Geoinformation Michael Nothacker, Schömborg-Bieselsberg,
- [13] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272

